# Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 21. Graudenz, Sonnabend, den 19. August 1916


Inhaltsverzeichnis.



# An das deutsche Volk.

Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem mich die Feinde zwangen, Deutschlands Söhne zu den Waffen zu rufen, um Ehre und Bestand des Deutschen Reiches zu schützen. Zwei Jahre beispiellosen Heldentums in Taten und Leiden hat das deutsche Volk durchmessen. Heer und Flotte haben im Verein mit treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegelt. In West und Ost bestehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit den gewaltigen Ansturm der Gegner. Unsere junge Flotte hat am ruhmreichen Tage von Skagerrak der englische Armada einen harten Schlag versetzt.

Leuchtend stehen mir die Taten nie ermüdenden Opfermuts und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen. Aber auch daheim ist Heldentum: bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorgen still und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit derer, die Tag und Nacht unermüdlich schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schützengraben und auf der See mit allem notwendigen Rüstzeug zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Herstellung von Kriegsmitteln zu überflügeln, wird ebenso zuschanden werden, wie ihr Plan, durch Hunger zu erzwingen, was ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Gnade des Landsmanns Fleiß mit reicherer Frucht, als wir zu hoffen wagten. Süd und Nord wetteifern darin, die rechten Wege für eine brüderliche Verteilung von Nahrung und anderem Lebensbedarf zu finden.

Allen, die draußen und daheim für Volk und Heimat kämpfen und streiten, ihnen allen gilt mein heißer Dank.

Noch liegt Schweres vor uns. Zwar regt sich nach den furchtbaren Stürmen zweier Kriegsjahre die Sehnsucht nach dem Sonnenschein des Friedens in jedem menschlichen Herzen: aber der Krieg dauert fort, weil die Losung der feindlichen Machthaber auch heute noch Deutschlands Vernichtung ist. Auf unsere Feinde allein fällt die Schuld des weiteren Blutvergießens.

Niemals hat mich die feste Zuversicht verlassen, daß Deutschland trotz der Ueberzahl seiner Gegner unbezwingbar ist, und jeder Tag befestigt sie aufs neue.

Das deutsche Volk weiß, daß es um sein Dasein geht. Es kennt seine Kraft und vertraut auf Gottes Hilfe. Darum kann nichts seine Entschlossenheit und Ausdauer erschüttern. Wir werden diesen Kampf zu einem Ende führen, das unser Reich vor neuem Ueberfall schützt und der friedlichen Arbeit deutschen Geistes und deutscher Hände für alle Zukunft ein freies Feld sichert. Frei, sicher und

stark wollen wir wohnen unter den Völkern des Erdballs. Dieses Recht soll und wird uns niemand rauben.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, 31. Juli 1916.

An den Reichskanzler Wilhelm J. R.

---

# Bekanntmachungen.

## Unterstützung von heeresentlassenen kriegskranken Handwerkern und Gewerbetreibenden.

Im deutschen Handwerksblatt erschien seinerzeit ein Artikel, welcher die Notwendigkeit der Bäder- und Anstaltsfürsorge gerade für die selbständigen Meister und Gewerbetreibenden beleuchtete. Er hatte den Erfolg, daß eine sehr große Anzahl von Verbänden des Handwerks und des Gewerbes aus allen Teilen Deutschlands den Anschluß an das Centralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz nachgesucht habe. Es hat sich bei der großen unübersehbaren Zahl dieser Verbände für das Zentralkomitee die organisatorische Möglichkeit herausgestellt, jeden einzelnen Verband anzuschließen. Es wird deshalb zur Durchführung dieser Organisierung die Vermittelung der Handwerks- und Gewerbekammern erbeten. Eine derartige Regelung dürfte zugleich auch den Interessen des Handwerks und Gewerbes am besten dienen.

Auf dieser Grundlage bringt das Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz dem Kammertag folgenden Plan für ein Handinhandarbeiten in Vorschlag:

1. Jeder Verband (Innung, Gewerbevereine und dergleichen) der einem kriegskranken und bedürftigen Mitgliede zu einer erforderlichen Heilbehandlung aus Verbandsmitteln verhelfen will, wendet sich an die zuständige Handwerks- bezw. Gewerbekammer und teilt hierzu gleich mit, ob der Verband die ganzen Kosten der Kur tragen oder dem Mitgliede nur Zuschuß gewähren will.

2. Der Kammervorstand prüft sodann unter Benutzung eines von dem Zentral-Komitee vom Roten Kreuz zur Verfügung zu stellenden Fragebogen — ob die Vorbedingungen für ein Eintreten der Abteilung 9 des Zentral-Komitees erfüllt sind, nämlich:

a) ob der Antragsteller Kriegsteilnehmer ist,

b) ob nach ärztlichem Gutachten von einer Badekur oder Anstaltsbehandlung, Heilung oder Besserung eines vorhandenen Leidens oder wenigstens Linderung der Schmerzen zu erwarten ist,

c) ob der Antragsteller bei der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles als hülfsbedürftig anzusehen ist.

(Auf welchem Wege der Kammervorstand diese Prüfung veranstaltet, bleibt seinem Ermessen überlassen, das gilt insbesondere auch von der Frage der Hülfsbedürftigkeit. Die Frage zu b) ist von dem Vertrauensarzt des Kammervorstandes zu beantworten.)

3. Der Kammervorstand gibt den Antrag mit dem ausgefüllten Fragebogen an die Abteilung 9 des Zentral-Komitees vom Roten Kreuz weiter.

4. Die Abteilung 9 des Zentral-Komitees vom Roten Kreuz bescheidet den Antragsteller unmittelbar und überweist ihn, im Falle der Bewilligung der Kur unter tunlichster Ausnutzung der weitgehenden dem Roten Kreuz zustehenden Vergünstigungen in einem nach dem ärztlichen Gutachten geeigneten Kurort. Entsprechende Mitteilung wird gleichzeitig von der Abteilung 9 dem Kammervorstand gemacht.

5. Die Abrechnung geschieht nach Beendigung der Kur in der Art, daß die Abteilung 9 des Zentral-Komitees vom Roten Kreuz ihre Selbstkosten (Kosten der Einzelkur nebst prozentualem Anteil an ihren allgemeinen Verwaltungsunkosten, wie Kanzlei-Personal, Papier-, Druck-, Telegrammkosten, und dergl.) dem Kammervorstand aufgibt, der den Betrag von dem Verbande einzieht und ihn an das Zentral-Komitee abführt. Soweit der Antragsteller zu den Kosten der Kur aus eigenen Mitteln beiträgt, hat er sich dieserhalb mit seinem Verbande zu verrechnen.

Im Anschluß an diese Grundzüge für den Anschluß der Handwerks- und Gewerbeverbände an die Abteilung 9 des Zentral-Komitees vom Roten Kreuz hat der Vorsitzende der Hwk. Berlin mit den leitenden Personen der Abteilung 9 folgendes Abkommen getroffen:

Die Abteilung 9 verpflichtet sich dem Kammertag gegenüber, den aus dem Felde heimkehrenden, nicht verwundeten oder kranken, wohl aber erholungsbedürftigen Handwerkern den Aufenthalt in deutschen Kur- und Badeorten zu folgenden Bedingungen zu ermöglichen:

1. Fortfall jeder Kurtaxe,

2. die Hälfte des Fahrgeldes,

3. Ermäßigung für Wohnung, Verpflegung, Bäder und ärztliche Behandlung um 50 Prozent,

4. bei gänzlich unbemittelten Handwerkern Gewährung von Freistellen,

5. die Handwerkskammern übernehmen in jedem Falle die Prüfung der Bedürftigkeit bezw. Würdigkeit der Antragsteller, stellen dem Roten Kreuz, Abteilung 9, einen Bericht zur Verfügung und ordnen mit den Antragstellern die Geldfrage, sodaß die Bezahlung durch die Kammern erfolgt.

6. Die Ermäßigungen können auf Befürwortung der zuständigen Handwerkskammer auch solchen Handwerkern zu Gute kommen, die zwar nicht bedürftig sind, aber infolge des Krieges Verluste erlitten und nur über ein mäßiges Einkommen verfügen,

7. die vierwöchentliche Kur würde demnach ungefähr 150 bis 175 Mark kosten, ohne Taschengeld.

Die Hwk. Berlin und Mannheim unterstützen den Anschluß des Kammertages an die Abteilung 9 des Zentral-Komitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz

unter den erwähnten Bedingungen. Sie weisen darauf hin, daß eine derartige Regelung den Interessen des Handwerks und Gewerbes am besten dienen werde.

Der Ausschuß nimmt die Grundzüge für den Anschluß der Handwerks- und Gewerbeverbände an die Abteilung 9 des Zentral-Komitees vom Roten Kreuz an und genehmigt die vorstehenden Bedingungen. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Grundzüge für den Anschluß an die Abteilung 9 des Zentral-Komitees sowie die erwähnten Bedingungen den Handwerks- und Gewerbekammern zu übermitteln und die weiteren Verhandlungen zu führen.

Unsere letzte Vollversammlung hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und für die Leiden bezw. die Unterstützung der bedürftigen Berufsgenossen Verständnis und Herz gezeigt. Ein Betrag von 1000.— Mark ist von seiten der Handwerkskammer für diese Zwecke zur Verfügung gestellt worden. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß leider die handwerklichen Vereinigungen, Innungen, Gewerbevereine und dergleichen meist nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung haben, um größere Aufwendungen für solche Zwecke zu machen. Wohl aber können die Innungen innerhalb und außerhalb ihres engeren Kreises eifrig werben. Wenn die Innung selbst nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, so muß es der privaten Liebestätigkeit, welche die Innung anzuregen und zu pflegen hat, gelingen, wenigstens soviel herbeizuschaffen, um dadurch einem Mitgliede die Möglichkeit zu bieten, die verlorene Gesundheit durch den Aufenthalt im Bade oder Sanatorium wieder zu erlangen.

Wir richten daher an alle Innungen, Gewerbevereine usw. unseres Bezirks die herzliche Bitte: helft Euren Berufsgenossen, die krank oder siech aus dem Felde zurückkehren! Denket daran, daß sie für Eure Ruhe und Sicherheit ihre Gesundheit eingebüßt haben! Seid also bestrebt, ihnen das verlorene hohe Gut wieder zu verschaffen! Ihr erfüllt damit das einfachste Gebot der Nächstenliebe und tragt gleichzeitig eine Dankesschuld ab.

Es bietet sich bei Versammlungen, Veranstaltungen jeder Art und anderen Anlässen Gelegenheit eifrig zu sammeln. Benutzt jede passende Gelegenheit und gründet mit dem gesammelten Gelde einen Grundstock für die Bäder- und Anstaltsfürsorge Eurer kriegskranken Genossen. Nähere Anweisungen werden den Innungen noch zugehen.

**Der Vorstand der Handwerkskammer Graudenz.**
**Emil Hache,**
Vorsitzender.

## Verteilung von Bodenleder.

Der Bezirkskommission für die Lederverteilung gehen noch fortgesetzt Anmeldungen von Schuhmachern zu. Es wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldelisten am Sonnabend voriger Woche geschlossen worden sind. **Spätere Anmeldungen können bei dieser Verteilung nicht mehr berücksichtigt werden,** da die Anmeldelisten spätestens Donnerstag den 17. August 1916 in Berlin sein müssen. In den eingesandten Kundeneinschreibungslisten finden sich große Unregelmäßigkeiten. **Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur eingetragen werden darf, wer eine von der Bezirkskommission ausgestellte und unterzeichnete Lederkarte vorweist.** Die Kundeneinschreibungslisten werden hier mit den Schuhmacheranmeldelisten verglichen und auf Richtigkeit nachgeprüft werden. Für Unregelmäßigkeiten wird der betreffende Lederhändler aufzukommen haben. Noch ausstehende Einschreibungslisten sind schleunigst einzusenden, da mit der Verteilung des Leders in nächster Zeit begonnen werden soll.

**Die Bezirkskommission 31 der Reichslederhandelsgesellschaft Handwerkskammer Graudenz.**

## Unzulässigkeit direkter Bewerbungen bei der Königl. Feldzeugmeisterei.

Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag teilt mit: Die Feldzeugmeisterei, Beschaffungsabteilung hat sich infolge der **in letzter Zeit wieder häufiger eingehenden direkten Bewerbungen um Heereslieferungen erneut veranlaßt gesehen uns dringend zu ersuchen, die Handwerks- bezw. Gewerbekammern und Genossenschaften erneut darauf hinzuweisen, direkte Gesuche um Uebertragung von Arbeiten zu unterlassen. Eine Beantwortung derartiger Gesuche seitens der Feldzeugmeisterei wird in Zukunft nicht erfolgen.**

Wir nehmen hierdurch Veranlassung, die verehrlichen Handwerks- bezw. Gewerbekammern wiederholt dringend zu ersuchen, die in Frage kommenden Genossenschaften, Vereinigungen etc. ganz energisch aufzufordern, direkte Bewerbungen bei der Feldzeugmeisterei, die nebenbei bemerkt, völlig zwecklos sind, unter allen Umständen zu unterlassen, da alle derartigen Maßnahmen, wie wir bereits früher mitteilten, nur geeignet sind, das zwischen der Feldzeugmeisterei und uns bestehende angenehme Verhältnis in einer für das Handwerk unzweckdienlichen Weise zu beeinträchtigen.

**Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.**
gez. H. Plate. gez. Dr. Meusch

## Die Eröffnung eines Postscheck- oder Bankkontos

liegt sowohl im öffentlichen als im eigenen Interesse eines jeden Gewerbetreibenden. Die Reichsbank hat das folgende Merkblatt für den Scheck- und Ueberweisungsverkehr herausgegeben

**Wozu dient ein Scheck- oder Ueberweisungskonto?**

Es dient zur Ersparung von Bargeld und ermöglicht seinem Inhaber, trotzdem jederzeit Zahlungen aus seinem Guthaben zu leisten.

**Wer kann sich ein Scheck- oder Ueberweisungskonto anlegen?**

Jeder, der irgendwie mit Geld zu wirtschaften hat, der Kaufmann, der Gewerbetreibende, der Landwirt, der Beamte, der Handwerker, der Privatmann.

**Wo kann ich mir ein Scheck- oder Ueberweisungskonto anlegen?**

Bei einer Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft und bei der Post.

**Warum empfiehlt es sich, sich ein Scheck- oder Ueberweisungskonto anzulegen?**

1) Weil das Geld vor Diebstahl und Feuersgefahr geschützt ist.

2) Weil man jederzeit ohne große Mühe und Zeitverlust über sein Guthaben verfügen kann.

3) Weil man in der Regel noch Zinsen für das sonst nutzlos zuhause liegende Geld erhalten kann.

4) Weil sich jede Zahlung, die durch Scheck oder Ueberweisung geleistet ist, noch nach vielen Jahren durch Einsicht in die Bücher der das Konto führenden Anstalt nachweisen läßt und Rechtsnachteile, wie häufig durch das Verlorengehen von Quittungen entstehen, vermieden werden.

5) Weil man bei entsprechender Benutzung des Kontos zur Verminderung des Barmittelumlaufs beiträgt und so dem vaterländischen Interesse dient.

**Wie lege ich mir ein Scheck- oder Ueberweisungskonto an?**

Ich zahle meine baren Einnahmen bei einer Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft oder Post ein und weise jeden, der an mich Zahlungen zu leisten hat, an, das Geld nicht an mich, sondern an meine Bankverbindung abzuführen. Die Post würde auf Grund eines einmaligen Antrags sämtliche eingehenden Postanweisungen ohne weiteres auf das Konto des Empfängers überweisen.

**Wie verfüge ich über meine Guthaben auf Scheck- oder Ueberweisungskonto?**

1) Ich beauftrage die Sparkasse oder Bank, aus meinem Guthaben an meinen Gläubiger einen bestimmten Betrag zu überweisen, oder

2) ich schreibe einen Scheck aus und übergebe diesen anstatt des baren Geldes meinem Gläubiger (z. B. dem Kaufmann für gelieferten Kunstdünger, dem Maschinenfabrikanten für Maschinen).

3) Ich hebe im Falle eigenen Geldbedarfs Bargeld in den von mir gewünschten Sorten mittels Schecks oder Quittung ab.

**Wie kann ich mich davor schützen, daß ein durch Brief nach außerhalb gesandter Scheck bei Verlust des Briefes in unrechte Hände kommt, die damit Mißbrauch treiben könnten?**

Indem ich auf die Vorderseite des Schecks den Vermerk „Nur zur Verrechnung" schreibe. Ein solcher Scheck darf von der das Konto führenden Bank an den Ueberbringer nicht bar ausgezahlt, sondern muß durch Verrechnung — in der Regel durch Gutschrift auf dem Konto des Scheckinhabers — beglichen werden. Auf diese Weise ist jederzeit der letzte Scheckinhaber festzustellen.

## Bedingungen für die Abgabe von freigegebenen Blank-, Geschirr-, Walk- und sonstigen Sattlerledern.

Außer den im Freigabeschein der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe dem Hersteller auferlegten Bedingungen sind mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) für die Abgabe von freigegebenen Blank-, Geschirr- Walk- und sonstigen Sattlerledern folgende Bedingungen maßgebend.

§ 1. Bei allen Verkäufen von freigegebenen Blank-, Geschirr-, Walk- und sonstigen Sattlerledern (bis zum Verarbeiter) muß der Veräußerer seinen Abnehmer durch Unterzeichnung des von der Kontrollstelle ausgegebenen Verpflichtungsscheines zur Anerkennung der Bedingungen der Kontrollstelle verpflichten.

Der unterschriebene Verpflichtungsschein ist vom Veräußerer mit einer Kopie der über das abgegebene freigegebene Leder ausgestellten Rechnung sofort, spätestens aber am Schlusse der laufenden Woche an die Kontrollstelle einzusenden.

Die Kontrollstelle ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Vollziehung von General-Verpflichtungsscheinen zu gestatten, welche den Verkäufer bzw. Käufer auch für alle zukünftigen Geschäfte zur Innehaltung der Bedingungen verpflichten.

§ 2. Lederhersteller und Händler dürfen obige Leder nur an solche verarbeitenden Betriebe abgeben, welche sich verpflichten, daraus ausschließlich nachstehende Gegenstände herzustellen.

1. Militärausrüstungsgegenstände, die nicht von militärischen Beschaffungsstellen in Auftrag gegeben worden sind.

2. Geschäfts- und Arbeitsgeschirre, soweit deren Beschaffung von der Gemeindebehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle als unumgänglich notwendig bezeichnet ist,

3. künstliche Glieder,

4. technische Artikel, zu welchen bereits in Friedenszeit Blankleder verwendet worden ist.

Für letzteren Fall bleibt vorbehalten, den Herstellern und Händlern aufzuerlegen, diese waren nur an solche Verbraucher abzugeben, die eine von einer noch zu bestimmenden amtlichen Stelle ausgestellte Bezugsbewilligung vorlegen. Die Verbraucher werden sodann voraussichtlich auch verpflichtet werden, die ihnen verkauften Gegenstände im eigenen Betriebe und nur zu dem Zwecke zu verwenden, den die Bezugsbewilligung vorschreibt.

§ 3. Lederhersteller und Händler haben die ihnen freigegebenen oder zum Verkauf überwiesenen Mengen innerhalb 4 Wochen abzusetzen. Lagern einzelne Posten länger, so hat der Besitzer dies der Kontrollstelle anzumelden, die über die Weiterleitung Verfügung trifft. Der Verkauf von Großhändler zu Großhändler ist nicht statthaft. Als Großhändler gelten Lederhändler deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mk. in der Regel überschreiten (vgl. Bekanntmachung Ch. 2—888—1. 16. K. R. A).

§ 4. Es verstößt gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung No. Ch. 2—888 1. 16. K. R. A. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, und ist danach strafbar, Verkäufe freigegebenen Leders von Bedingungen abhängig zu machen, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, insbesondere zu verlangen, das Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsverträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 5. Verstößt ein Lederhersteller gegen die vorgeschriebenen Bedingungen, so hat er zu gewärtigen, daß er keinen weiteren Freigabeschein erhält, daß über seine Vorräte anderweitig Verfügung getroffen wird und daß er von dem Bezug von Rohstoffen ausgeschlossen wird.

§ 6. Verstößt der Käufer freigegebenen Leders (Händler oder Verarbeiter) gegen diese Bestimmungen, so wird er in der Folge vom Bezug freigegebenen Leders ausgeschlossen werden.

§ 7. Bei allen Verstößen gegen die Bedingungen hat die Kontrollstelle das Recht, von dem Zuwiderhandelnden eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Verkaufswertes desjenigen Leders einzufordern, bezüglich dessen die Bedingungen verletzt sind.

§ 8. Die Kontrollstelle erhebt für jedes Kilogramm freigegebenen Leders 2 Pfg. Gebühren zur Deckung der Unkosten. Diese Gebühren werden vom Hersteller erhoben und sind innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zahlbar. Jeder Veräußerer des Leders, bis zum Verarbeiter, ist berechtigt, seinem Abnehmer die Gebühren weiter zu berechnen.

Die Kontrollstelle ist befugt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Gebührensatz zu verändern.

§ 9. Die Kontrollstelle kann durch beauftragte Revisoren die Einhaltung vorstehender Bestimmungen, sowie die Richtigkeit der erstatteten Meldungen nachprüfen lassen. Den Revisoren ist Zutritt zu den Betriebs- und Lagerstellen, sowie Einsicht der Bücher und anderen Unterlagen zu gewähren.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Drewenz-Post, Löbau Wpr. Danzigerstr. 4.